**Gratifikation: Einsichtnahme in Gehaltsliste zur Überwachung der Gleichbehandlung (§ 80 Abs. 2 BetrVG)**

Der Betriebsrat Ort, den …

– im Hause –

An die

Geschäftsführung

– im Hause –

**Einsichtnahme in Gehaltslisten**

**Unser Einsichtsrecht nach § 80 Abs. 2 BetrVG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BetrVG haben wir das Recht, in die Bruttolohn- und -gehaltslisten Einblick zu nehmen. Die Einsichtnahme in die Gehaltslisten ist notwendig, damit der Betriebsrat die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Zu den gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats gehört unter anderem die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (vgl. § 75 Abs. 1 BetrVG). Aus diesem Grund benötigt der Betriebsrat Informationen über die gezahlten Bruttogehälter.

Wir fordern Sie auf,

* die vollständigen Listen über die Bruttovergütung aller Arbeitnehmer, inklusive außertariflicher Zulagen, jedoch ohne die gesetzlichen Abzüge, zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen,
* sicherzustellen, dass bei der Einsichtnahme keine Überwachung des Betriebsrats stattfindet und
* die Einsichtnahme bis spätestens … zu ermöglichen.

Teilen Sie uns bis zum … mit, in welchem Raum die Einsichtnahme erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

..................................................

Der Betriebsratsvorsitzende